



Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

NeuenkirchenWind GmbH & Co. KG
Scholien 6
21763 Neuenkirchen

Amt Bauaufsicht und Regionalplanung

Auskunft erteilt

Herr Trzeciok

Dienstgebäude

Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven

Zimmer-Nr.

320

Telefon-Durchwahl

04721/66-2643

Telefax-Durchwahl

04721/66-2472

E-Mail

j.trzeciok@landkreis-cuxhaven.de

Ihr Zeichen und Tag	Aktenzeichen:	Datum
	63 ImG 4/2020	29.06.2023

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Bauherr

NeuenkirchenWind GmbH & Co. KG
Scholien 6
21763 Neuenkirchen

Bauvorhaben

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Typ Nordex N 133, 4.8 MW mit Nabenhöhe von 84,4 m inklusive wegebaulicher Maßnahmen, Kranstellfläche, temporär genutzte Bauflächen sowie der Rückbau von drei Bestands-Windenergieanlagen des Typs AN Bonus, 1 MW (WEA 4 – 6 alt)

Baugrundstück

Gemarkung Neuenkirchen, Flur 17, Flurstück 74/1
Rückbau Bestandsanlagen auf Gemarkung Neuenkirchen, Flur 17, Flurstück 74/1, 66/2 und 69

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht folgende Entscheidung:

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Auf Grund Ihres Genehmigungsantrages vom 20.02.2020, eingegangen am 04.03.2020, mehrfach geändert und ergänzt, zuletzt am 15.05.2023, wird der Firma

NeuenkirchenWind GmbH & Co. KG

Scholien 6

21763 Neuenkirchen

gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des BImSchG die Genehmigung für Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Typ Nordex N 133 mit 4,8 MW Nennleistung, Nabenhöhe 84,4 m und 151,4 m Gesamthöhe in Verbindung mit dem Rückbau von 3 Bestandsanlagen Typ AN Bonus 1MW WEA 4 – WEA 6 erteilt.

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo – Do 13.30 – 15.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Zulassungsstelle, Soziale Leistungen:
www.landkreis-cuxhaven.de

Kontakt
Telefon (04721) 66 0
Telefax (04721) 66 20 40
info@landkreis-cuxhaven.de
www.landkreis-cuxhaven.de

Bankverbindung
Weser-Elbe Sparkasse

IBAN
DE79 2925 0000 0155 0005 51

BIC
WESL3333
Seite 1 von 30

Es sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Hinweise zu beachten und umzusetzen, die sich aus den Teilen 1 bis 7 dieses Bescheides, den beigefügten Anhängen sowie aus Prüfvermerken des Prüfstatikers innerhalb der statischen Berechnungsnachweise ergeben.

Die Antragsunterlagen, die Anhänge 1 und 2 und der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers der Firma WK Consult, Herrn Dr.-Ing. Grzeschkowitz vom 24.04.2023 mit Prüfnummer 2023C079 sind Bestandteile der Genehmigung nach Bundes - Immissionsschutzgesetz.

1.2 Kostenentscheidung

Die Kosten für diesen immissionsrechtlichen Bescheid, soweit damit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Bauvorhabens erteilt wird, trägt die Antragstellerin (einschließlich der angefallenen Auslagen und Beteiligungsgebühr). Über die Kosten dieser Genehmigung ergeht ein separater Kostenbescheid.

2 Inhaltsbestimmung

Insbesondere folgende Unterlagen sind Bestandteile der BImSchG - Genehmigung:

2.1 Anlagen

Anlage 1: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2: Zusammenfassende Darstellung

2.2 Prüfberichte

Prüfbericht des Prüfstatikers der Firma WK Consult, Herrn Dr.-Ing. Grzeschkowitz vom 24.04.2023 mit Prüfnummer 2023C079

2.3 Koordinaten

Errichtung

Die Windenergieanlage ist auf den folgenden - in den Antragsunterlagen dokumentierten - Koordinaten zu errichten und zu betreiben:

Nordex N 133 / 4.8

Koordinatensystem: UTM ETRS 89 Zone 32: E: 494 235 N: 5 959 556

Rückbau

Die Windenergieanlagen auf den folgenden - in den Antragsunterlagen dokumentierten - Koordinaten sind vollständig bis auf 2,50m unter Geländeoberkante zurück zu bauen:

AN Bonus 1 MW (WEA 4)

Koordinatensystem: UTM ETRS 89 Zone 32: E: 494 487 N: 5 959 680

AN Bonus 1 MW (WEA 5)

Koordinatensystem: UTM ETRS 89 Zone 32: E: 494 161 N: 5 959 568

AN Bonus 1 MW (WEA 6)

Koordinatensystem: UTM ETRS 89 Zone 32: E: 494 490 N: 5 959 406

2.4 Grüneintragungen / Grünstempel

Die bauliche Anlage ist entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen und Prüfberichten zu errichten und zu betreiben. Die Bauvorlagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind zu beachten und umzusetzen. Die mit grüner Farbe (Grünstempel) auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei Errichtung und Betrieb der oben bezeichneten Anlage zu beachten und umzusetzen. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfbemerkungen sowie Prüfvermerke des Prüfstatikers sind Nebenbestimmungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

2.5 Schattenwurf

Die Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Neuenkirchen, Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz GmbH IEL, Aurich, Bericht-Nummer 4142-19-S3 vom 21.11.2019 inklusive aller Anlagen und schriftlicher Darlegungen zur Vermeidung von unzulässigen Schattenimmissionen auf die Immissionspunkte (IP) 01 bis 37 sowie des Vermessungsprotokolls vom 05.10.2022 und Bauvorlagen zum Schattenwurfmodul sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2.6 Schall

Das schalltechnische Gutachten für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Neuenkirchen, Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz IEL, Aurich, Bericht Nr. 4142-19-L3 vom 09.12.2019 mit der ergänzenden Stellungnahme des IEL vom 23.06.2022 und inklusive aller Anlagen und schriftlicher Darlegungen zur Vermeidung von unzulässigen Lärmimmissionen auf die Immissionspunkte (IP) 01 bis 09 sowie die ergänzende schalltechnische Beurteilung der Firma IEL GmbH vom 23.03.2023 mit Berichts-Nr 4142-23-L3_01_02 und 4142-23-S3_01_01 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2.7 Eisabwurf

Die Allgemeine Dokumentation Eiserkennung an Nordex Windenergieanlagen, Nordex Energy GmbH, Hamburg, vom 05.09.2017, die Gutachterliche Stellungnahme zur Prüfung des Eiserkennungssystems der NORDEX K08 Gamma und K08 Delta Windenergieanlagen mit Labkotec LID-3300IP Eis-Detektor, TÜV Nord EnSyS GmbH & Co. KG, Essen, vom 17.01.2017 und die Bestätigung der Übertragbarkeit hinsichtlich Eiserkennungssystem Labkotec LID 3300IP – N117 bzw. N131 auf Delta4000, Nordex Energy GmbH, Oberhausen, vom 21.03.2019 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2.8 Brandschutz

Die Allgemeine Dokumentation Grundlagen zum Brandschutz Anlagenklasse Nordex Delta 4000 vom 15.06.2018

2.9 Naturschutz-, landschaftsschutz- und artenschutzrechtliche Unterlagen

Der Landschaftspflegerische Begleitplan und Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Überprüfung vom 08.11.2022, erstellt durch Firma IBL Umweltplanung GmbH, Oldenburg,

die Umweltverträglichkeitsbericht vom 14.02.2023, erstellt durch Firma IBL Umweltplanung GmbH, Oldenburg,

sowie Erfassungs- und Kartierberichte zu Avifaunistik (allg.), Brutvögel, Weißstorch, Gastvögel und Fledermaus.

2.10 Ferner weitere Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis (siehe Anlage 1).

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Aufschiebende Bedingungen

Nachstehende aufschiebende Bedingungen gelten für die Errichtung und / oder für den Betrieb der beantragten WEA:

Zum Baurecht

3.1.1 Vor Baubeginn ist - zur Absicherung für die Entsorgung und Beseitigung der WEA und Nebenanlagen - von der Antragstellerin (oder deren Rechtsnachfolger) eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eine gleichwertige Versicherungslösung in Höhe von 284.341 EUR der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.1.2 Zwei Wochen vor Baubeginn ist dem Landkreis Cuxhaven als Bauaufsichtsbehörde ein aktualisierter Bauablaufplan vorzulegen.

- 3.1.3** Die bauaufsichtliche Schlussabnahme wird gemäß § 77 Absatz 1 NBauO angeordnet. Sie ist mindestens zwei Wochen vor dem möglichen Abnahmetermin bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Bis zur Schlussabnahme der Windenergieanlagen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 mit eingemessenem Standort der WEA und ihrer Vermaßung zu den immissionsrelevanten Gebäuden (entsprechend der Schall- u. Schattenwurfprognosen) und zu den Flurstücksgrenzen vorzulegen. Die Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 3.1.4** Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der ordnungsgemäße Einbau des Eiserkennungssystems durch den Fachunternehmer nachzuweisen
- 3.1.5** Vor Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde eine im Original unterschriebene Ausfertigung des Vertrages zwischen Ihnen als Genehmigungsinhaberin und der militärischen Luftfahrtbehörde zur Regelung der Bedarfsgerechten Abschaltung vorzulegen.
- 3.1.6** Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der ordnungsgemäße Einbau des „Dark Sky“-Systems zu bestätigen. Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde die ordnungsgemäße Funktionsweise der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zu bestätigen.
- 3.1.7** Vor Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Windenergieanlage muss der Rückbauverpflichtung aus der Ursprungsgenehmigung zu Aktenzeichen B 2181/1998 der folgenden Bestandsanlagen vollständig nachgekommen worden sein (inklusive Fundamente $\geq 2,5$ m unter Geländeoberkante, Wege und Nebenanlagen):

AN Bonus 1 MW; Rechtswert 494.487; Hochwert 5.959.680,
 AN Bonus 1 MW; Rechtswert 494.161; Hochwert 5.959.568 und
 AN Bonus 1 MW; Rechtswert 494.490; Hochwert 5.959.406
 (Alle Koordinaten ETRS 98, UTM Zone 32).

Zur Standsicherheit

- 3.1.8** Vor Baubeginn der Windenergieanlage hat ergänzend die Standsicherheitsprüfung zu erfolgen und muss positiv abgeschlossen werden. Die Standsicherheitsprüfung ist bislang nicht vollständig erfolgt. Die Errichtung von beantragten baulichen Anlagen ohne Standsicherheitsprüfung, die aber einer Standsicherheitsprüfung bedürfen, ist unzulässig. Für alle Bauteile bzw. für die Arbeiten an den Bauteilen liegt ohne Standsicherheitsprüfung keine wirksame Genehmigung vor. Mit den Ausführungsarbeiten an den Bauteilen darf daher erst nach Genehmigung der Unterlagen zur Standsicherheit begonnen werden.
- Eine Freigabe der Ausführungsarbeiten kann durch den zuständigen Prüferingenieur der Firma WK Consult (vergl. oben) erfolgen. Die Genehmigungspflicht bleibt hiervon unberührt. Hinweis: Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 80 Abs. 2 NBauO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- Die Aufnahme der Arbeiten, die einer statischen Prüfung unterliegen, ist dem Prüferingenieur rechtzeitig, aber mindestens 3 Werktagen vor Arbeitsaufnahme, mitzuteilen.
- 3.1.9** Die Bauarbeiten dürfen nur soweit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte Ausführungszeichnungen vorliegen. Die Ausführungszeichnungen (auch Bewehrungsplan Pfahlgründung) sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.
- 3.1.10** Mit den Bauarbeiten für die Pfahlgründung der WEA darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich - d.h. durch die Bauaufsichtsbehörde – formell genehmigt worden sind:
- 3.1.10.1 Vorlage der typengeprüften Dokumentationen Windkraftanlage Typ Nordex N133/4800 TS83 (HH 83m, Windzone IECS / DiBtS TiN).

3.1.10.2 Vorlage eines Belastungsplans im Bereich der Baustelle (mit Darstellung/Lastangaben der Kranstellfläche)

3.1.10.3 Positionsplan für die Pfahlgründung (Pfahlplan) mit vollständigen Maßangaben (Querschnittsabmessungen, Abstände, Länge, Neigungen, auf NN bezogene Höhenangabe der Pfahlfußunterkante, erforderliche Einbindelänge in den tragfähigen Baugrund), Angabe der Pfahlart und der für die Herstellung maßgeblichen Technischen Baubestimmung, Angabe der Baustoffe (Betongüte, Bewehrung) sowie Angabe der maximalen Belastung (Längskraft, Horizontalkraft, Biegemoment)

3.1.10.4 Nachweis der äußeren Tragfähigkeit der Pfähle

3.1.10.5 Nachweis LF Durchstanzen der unteren Sandschicht (Kontrolle der Schichtdicken zur Lastabtragung)

Die Vorlage der nachzureichenden Unterlagen hat über die Bauaufsichtsbehörde zu erfolgen, welche die Unterlagen dem Prüfstatiker zur Prüfung weitergeben wird.

3.1.11 Mit den Bauarbeiten für das Einzelfundament der WEA ab Oberkante der Pfähle darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

3.1.11.1 Vom Bauleiter unterschriebene Protokolle über den Einbau der Pfähle sowie die Ergebnisse der Integritätskontrollen

3.1.11.2 Aufmaßzeichnung der Pfahlgründung mit Eintragung der tatsächlichen Lage der Pfähle und Falle von Abweichungen von der Solllage Standsicherheitsnachweise für die veränderte Situation.

Die Vorlage der nachzureichenden Unterlagen hat über die Bauaufsichtsbehörde zu erfolgen, welche die Unterlagen dem Prüfstatiker zur Prüfung weitergeben wird.

3.1.12 Die Tätigkeiten

- Herstellung von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen - sind durch eine Überwachungsstelle gemäß ÜTVO in der geltenden Fassung (z. Zt. Ausgabe 20. Mai 2003) zu überwachen. Der Überwachungsbericht ist zur Bauakte zu geben. Die hierfür anerkannten Überwachungsstellen sind in dem Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (DIBt-Mitteilungen) benannt. Der Überwachungsvertrag ist dem Prüfsingenieur vorzulegen.

3.1.13 Die Erdarbeiten müssen mittels bodenmechanischer Kontrollprüfungen durch den Bodengutachter abgenommen werden.

3.1.14 Die Auflagen und Hinweise des Bodengutachtens sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung unbedingt einzuhalten.

3.1.15 Die Abnahmen der Bewehrung / der Konstruktion erfolgen durch den Prüfsingenieur. Dieser ist rechtzeitig zu den Abnahmen aufzufordern.

Zum Luftverkehrsrecht

3.1.16 Veröffentlichung: Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

a) **Mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und

b) **Spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 52, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

5212/30316-3 (53/20)

und umfasst folgende Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer (Ni 3443-b)
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84) mit einem GPS-Empfänger gemessen
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Zum Natur- und Artenschutz

- 3.1.17** Von dieser Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die im Folgenden festgesetzte Ersatzzahlung in Höhe von 85.480,25 EUR unter Angabe des Verwendungszweckes „NAT-67-2 Ersatzzahlung WP Neuenkirchen“ auf einem der im Bescheid genannten Konten des Landkreises Cuxhaven eingegangen ist. Die Ersatzzahlung in Bezug auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf 0,832 % der Gesamtinvestitionskosten festgesetzt.

Auf der Grundlage der im Verfahren vorgelegten und ergänzten Investitionskosten von 10.274.068,73 € ergibt sich danach eine Ersatzzahlung in Höhe von

85.480,25 EUR.

Diese Summe wird hiermit festgesetzt.

3.1.18 Baulasten:

Vor Inanspruchnahme der Genehmigung zur Errichtung der WEA sind die bisher fehlenden Baulasten für die nachfolgend aufgeführten Kompensations-Flurstücke vorzulegen:

- | | |
|--|------------------|
| A) Flurst. 23/1, Flur 11, Gmkg. Steinau | - Maßnahme 1 neu |
| B) Flurst. 70, Flur 6, Gmkg. Steinau | - Maßnahme 2 neu |
| C) Flurst. 54/1, 6/1, 8/2, 11/1, 16/1, 19/1, Flur 18, Gmkg. Neuenkirchen | - Maßnahme 4 |
| D) Flurst. 55/1, Flur 5, Gmkg. Osterbruch | - Maßnahme 10 |
| E) Flurst. 102/1, 104, Flur 16, Gmkg. Nordleda | - Maßnahme 12 |

Folgende Baulastentexte sind zu verwenden:

- A) Die Entwicklung und Pflege feuchter Extensivwiesen (mit Schilfbeständen) ist gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vom 08.11.2022 (S. 57 – Maßnahmenblatt 1) zur Genehmigung des Landkreises Cuxhaven nach BImSchG (AZ 4/2020) auf Dauer zu gewährleisten. Eine Aufhebung dieser Baulast bedarf der Zustimmung des Landkreises Cuxhaven als untere Naturschutzbehörde.
- B) Die Entwicklung und Pflege feuchter Extensivwiesen (mit Schilfbeständen) ist gemäß des LBP vom 08.11.2022 (S. 60 – Maßnahmenblatt 2) zur Genehmigung des Landkreises Cuxhaven nach BImSchG (AZ 4/2020) auf Dauer zu gewährleisten. Eine Aufhebung dieser Baulast bedarf der Zustimmung des Landkreises Cuxhaven als untere Naturschutzbehörde.

- C) Die Verbreiterung und Profilierung eines Grabens sowie die Entwicklung und Erhaltung eines ausgeprägten Schilfbestandes ist gemäß des LBP vom 08.11.2022 (S. 70 – Maßnahmenblatt 3) zur Genehmigung des Landkreises Cuxhaven nach BImSchG (AZ 4/2020) auf einer Gesamtfläche von 3933 m² auf Dauer zu gewährleisten. Eine Aufhebung dieser Baulast bedarf der Zustimmung des Landkreises Cuxhaven als untere Naturschutzbehörde
- D) Die Entwicklung und Pflege eines extensiv genutzten Grünlandes incl. einer Beetgrabenaufweitung mit Wasserstandsoptimierung ist gemäß des LBP vom 08.11.2022 (S. 71 – Maßnahmenblatt 4) zur Genehmigung des Landkreises Cuxhaven nach BImSchG (AZ 4/2020) auf Dauer zu gewährleisten. Eine Aufhebung dieser Baulast bedarf der Zustimmung des Landkreises Cuxhaven als untere Naturschutzbehörde
- E) Die Entwicklung und Pflege eines extensiv genutzten Grünlandes incl. einer Beet-/Grenzgrabenaufweitung mit Wasserstandsoptimierung ist gemäß des LBP vom 08.11.2022 (S. 72 – Maßnahmenblatt 5) zur Genehmigung des Landkreises Cuxhaven nach BImSchG (AZ 4/2020) auf einer Gesamtfläche von 20.200 m² auf Dauer zu gewährleisten. Eine Aufhebung dieser Baulast bedarf der Zustimmung des Landkreises Cuxhaven als untere Naturschutzbehörde.

Hinweis zu C) und E)

Für den Fall des Entfallens der Kompensationsbindung bezogen auf die Maßnahme 12 (Gemarkung Nordleda, Flur 16, Flurstücke 102/1 und 104 - jeweils anteilig) ist auf Grund der Einbindung dieser Maßnahme in einen größeren Kompensations-Flächenkomplex der Stadt Otterndorf – unabhängig von ggfs. gegebenen naturschutzrechtlichen Bindungen – eine ersatzweise Bindung dieser Flächenanteile im Rahmen sonstiger/anderer Kompensationsbindungen erforderlich.

Zum Wasserrecht

- 3.1.19** Wasserrechtliche Erlaubnisse zur Grundwasserhaltung / Einleitung sind nicht in diese Genehmigung einkonzentriert und müssen daher separat bei der Wasserschutzbehörde beantragt werden. Notwendig sind Antragsunterlagen in zweifacher Ausfertigung inklusive des Ergebnisses der wasserchemischen Untersuchung. Ansprechpartner ist Herr Schlenkert, Telefon: 04721 66-2528, Fax: 04721 66-270412, E-Mail: a.schlenkert@landkreis-cuxhaven.de

3.2 Weitere Nebenbestimmungen

Nachstehende Nebenbestimmungen gelten für die Errichtung und / oder für den Betrieb der beantragten WEA:

3.2.1 Bau- und BImSchG-rechtliche Nebenbestimmungen

3.2.1.1 Der Wegebau an den Straßeneinmündungen K 15/K 16 sowie K 15/Gemeindestraße „Brüninghemm“ erfolgt entsprechend der Bauunterlagen in temporärer Bauweise. Der temporäre Wegebau ist nach Errichtung der Anlage unverzüglich zurück zu bauen.

3.2.1.2 Über den Ausbau der Gemeindestraße „Brüninghemm“ ist ein gesonderter Vertrag mit der Gemeinde Neuenkirchen zu schließen. Eine Durchschrift des Vertrages ist der Bauaufsichtsbehörde zur Akte vorzulegen.

3.2.1.3 Bauzeiten, Festlegung gem. AVV Baustellenlärm¹

Das tägliche Bauzeitenfenster mit lärmverursachender Auswirkung im Sinne der Vorschrift wird auf die Zeit von 07:00Uhr bis 20:00 Uhr festgelegt (vergl. Nr. 3.1.2 der AVV Baustellenlärm)

3.2.1.4 Rückbau

¹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschmissionen – vom 19. August 1970 in der zurzeit geltenden Fassung.

- Nach endgültiger Einstellung des Betriebs der Windenergieanlage ist diese einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen wie Kranstellfläche und Zuwegung (Bodenversiegelung) fachgerecht und vollständig bis auf 2,50m unter Geländeoberkante zurück zu bauen. Der Rückbau ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- Der ordnungsgemäße und vollständige (bis auf 2,50m unter Geländeoberkante) Rückbau der drei o.g. Bestandsanlagen inklusive Nebenanlagen und nicht mehr benötigter Wegebau ist vor Inbetriebnahme der hier gegenständlich genehmigten Windenergieanlage durch Fachunternehmererklärung nachzuweisen.

3.2.1.5 Der Einbau der technischen Einrichtungen zur Eiserkennung und der Abschaltautomatik sind durch die einbauende Fachfirma zu bestätigen und vom Anlagenbetreiber der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen. Die Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen zur Eiserkennung und Abschaltautomatik ist spätestens zwei Wochen nach erster wetterbedingter Eiserkennung / Abschaltung der Genehmigungsbehörde zum Aktenzeichen 63 ImG 4 / 2020 anzuzeigen.

Eisabwurf-Warnschilder sind im Bereich des Windparks an der Zuwegung für Jedermann lesbar so anzubringen, dass dieser vor dem Betreten des Gefahrenbereiches eines möglichen Eisabwurfes gewarnt wird.

3.2.1.6 Bei dem Betrieb der Windenergieanlage in Verbindung mit den verbleibenden in Betrieb befindlichen WEA'n des WP Neuenkirchen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Für die im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen nächst benachbarten, zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude, werden folgende Immissionsrichtwerte festgesetzt:

Für die Immissionspunkte IP 01 bis IP 05, IP 07 und IP 09 (siehe Schalltechnisches Gutachten Berichtsnummer IEL 4142-19-L3 und Ergänzungen wie oben):

tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 60 dB (A),
nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 45 dB (A).

Für die Immissionspunkte IP 06 und IP 08 (siehe Schalltechnisches Gutachten Berichtsnummer IEL 4142-19-L3 und Ergänzungen wie oben):

tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 55 dB (A),
nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 40 dB (A).

Unbeschadet dieser Regelungen ist eine Überschreitung der Immissionswerte aufgrund der Vorbelastung unerheblich, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

3.2.1.7 Entsprechend den Antragsunterlagen wird der maximale Schalleistungspegel inklusive Sicherheitszuschläge der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlage folgt festgesetzt:

$$L_{wa} = 108,1 \text{ dB(A)}$$

Eine Überschreitung des maximalen Schalleistungspegels ist unzulässig. Die Anlage darf nur - wie beantragt - mit schalldämpfenden Serrations betrieben werden.

3.2.1.8 Die Anlage darf in der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) nur betrieben werden, wenn die bestehenden Anlagen „WEA 2“ und „WEA 3“ (gemäß Genehmigung B 2181/1998) abgeschaltet sind. Diese Abschaltung wurde von Ihnen bereits nach § 15 BImSchG angezeigt. Die Einhaltung dieser Auflage ist erstmalig nach einem Jahr des Betriebs und folgend auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde durch Vorlage der Betriebsprotokolle nachzuweisen.

3.2.1.9 Bezüglich der durch Rotorschattenwurf verursachten Immissionen werden für sämtliche Immissionsorte gemäß genehmigter Antragsunterlagen folgende maximale schattenwurfbedingte Immissionswerte festgelegt:

Maximal 30 Stunden pro Kalenderjahr / maximal 30 Minuten pro Tag.

3.2.1.10 Zur Vermeidung von unzulässigen Schattenwurfimmissionen auf die Immissionspunkte (IP) 01 bis 37 ist die Windenergieanlage unter Berücksichtigung der technischen Beschreibungen in den Antragsunterlagen, mittels Abschaltmodul zeitweise so abzuschalten, dass alle entstehenden oder zusätzlichen Überschreitungen der festgelegten Schatten-Immissionswerte gemäß Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Neuenkirchen, Bericht-Nr. 4142-19-S3 des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz GmbH IEL, Aurich vom 21.11.2019 vermieden werden.

3.2.1.11 Der ordnungsgemäße Einbau und die Programmierung eines Abschaltmoduls zur Schattenabschaltung in der WEA wird angeordnet. Einbau, Programmierung und Funktionsweise des Abschaltmoduls Schattenwurf sind der Bauaufsichtsbehörde durch den Fachunternehmer schriftlich zu bestätigen.

3.2.1.12 Die Einhaltung dieser Auflage ist erstmalig nach einem Jahr Betrieb und in Folgejahren auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde durch Vorlage der Betriebsprotokolle nachzuweisen.

3.2.1.13 Die Farbgebung der Türme, der Rotorblätter und der Maschinenköpfe (Gondel / Kanzel) sind entsprechend den Antragsangaben und den weiteren Nebenbestimmungen dieser Genehmigung auszuführen. Um störenden Lichtblitzen (Discoeffekt) und Blendwirkungen vorzubeugen ist die Verwendung eines matten Glanzgrades < 30 % (gem. DIN 67530 / ISO - 2813 - 1978) erforderlich. Weitere Beschreibung / Fortführung der Nebenbestimmung (siehe Ziffer 3.4.2).

3.2.1.14 Die Arbeiten an der standsicherheitsrelevanten Gründung und dem WEA-Turm (ggf. auch Kranstellfläche) werden durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüferingenieur für Bautechnik überwacht. Sowohl die Überwachung als auch die Schlussabnahme wird angeordnet.

3.2.1.15 Wiederkehrende Überprüfung

Die WEA und ihre Komponenten sind regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre, durch einen Sachverständigen auf den Erhaltungszustand zu prüfen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Werden von der Herstellerfirma eine laufende Überwachung und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt, kann der Zeitraum der Sachverständigenprüfung auf 4 Jahre verlängert werden. Der Wartungsvertrag ist bis zur Schlussabnahme vorzulegen.

Hinweis: Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 62 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 12 und § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

3.2.1.16 Wiederkehrende Überprüfung des Fundamentes und des WEA-Turmes:

Die Überprüfungen sind von einem Sachverständigen durchzuführen. Die zugehörigen Abnahme- bzw. Prüfberichte des Sachverständigen sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zum Aktenzeichen ImG 4 / 2020 vorzulegen.

Hinweis: Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 62 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 12 und § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

3.2.1.17 Wiederkehrende Überprüfung der antriebs- und übertragungstechnischen Bauteile sowie der Funktion der elektrotechnischen Sicherheitseinrichtungen:

Die Überprüfungen sind durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (oder alternativ: durch einen Sachverständigen einer, vom zuständigen Ministerium, anerkannten Organisation) durchzuführen.

Die zugehörigen Abnahme- bzw. Prüfberichte des Sachverständigen sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zum Aktenzeichen ImG 4 / 2020 vorzulegen. Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 62 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 12 und § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

3.2.1.18 Wiederkehrende Überprüfung der Rotorblätter:

Alle 4 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage hat sich ein geeigneter und unabhängiger Sachverständiger vom ordnungsgemäßen Zustand der Rotorblätter zu überzeugen. Nach 12 Jahren verkürzt sich dieser Zeitraum auf zwei Jahre. Die Überprüfungen umfassen mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberflächen sowie der Flanschbereiche und der Vorspannung der Befestigungsschrauben. Gegebenenfalls ist das Auftreten von Rissen und anderer Beschädigungen oder Veränderungen der GFK - Struktur zu beurteilen und Reparaturmaßnahmen festzulegen. Der Sachverständigenbericht ist dem Wartungshandbuch der jeweiligen Windenergieanlage beizufügen.

Die Überprüfung der Rotorblätter der Windenergieanlage ist durch einen geeigneten und unabhängigen Sachverständigen (oder alternativ: durch einen Sachverständigen einer, vom zuständigen Ministerium, anerkannten Organisation) durchzuführen. Die zugehörigen Abnahme- bzw. Prüfberichte der Sachverständigenstelle sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zum Aktenzeichen ImG 4 / 2020 vorzulegen. Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 62 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 12 und § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

3.2.2 Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Belange der zivilen Luftverkehrsbehörde

Kennzeichnung

Die Windkraftanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) in der zurzeit geltenden Fassung zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

A) Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind lichtgrau auszuführen, im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge außen beginnend mit 6 m rot – 6 m lichtgrau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne lichtgrau (RAL 7035) und verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch graphische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; graphische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund oder Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

B) Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche

Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierfür sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

C) Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

D) Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der

Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

E) Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3.2.3 Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Belange der militärischen Luftverkehrsbehörde

Die Windenergieanlage muss mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18a LuftVG ausschließt.

- 3.2.3.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftverkehrsamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51227 Köln) abzustimmen.
- 3.2.3.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Die Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- 3.2.3.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Fall einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 3.2.3.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 3.2.3.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes unter geänderten Rahmenbedingungen in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 3.2.3.6 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainegraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **II-361-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

- 3.2.3.7 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 3.2.3.8 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
- 3.2.3.9 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes Windenergieanlage und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
- 3.2.3.10 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn, sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstraße 1, 51147 Köln unter Angabe des

Zeichens II-361-20-BIA

Alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.

3.2.4 Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Belange des Naturschutzes

- 3.2.4.1 Zum Schutz der Fledermäuse ist die Windenergieanlage im Zeitraum von Beginn des 11.06. bis einschließlich 10.10. eines jeden Jahres - in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten kleiner 8,0 m/s (gemessen in Gondelhöhe) und einer Temperatur in der Nacht von über 10 Grad Celsius abzuschalten.
- 3.2.4.2 Da im Rahmen der fledermausbedingten Abschaltungen der Windenergieanlage eine unmittelbare Nutzung der genannten Grenzwerte der Windgeschwindigkeiten innerhalb eines 10-Minutenintervalls ggf. zu einem mehrfachen Wechsel zwischen Ab- und Anschaltung der Windenergieanlage führen würde, kann eine 30-Minuten-Regelung als Puffer eingeführt werden.
- 3.2.4.3 Bei windbezogen abgeschalteten Windenergieanlagen (d.h. Windgeschwindigkeiten < 8,0 m/s) müssen dann mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10-Minuten-Intervallen größer/gleich 8,0 m/s (Mittelwert) erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft.
- 3.2.4.4 Bei laufenden Windenergieanlagen (d.h. bei Windgeschwindigkeiten größer/gleich 8,0 m/s) müssen dann in mindestens drei 10-Minuten-Intervallen hintereinander 8,0 m/s (Mittelwert) unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird.
- 3.2.4.5 Die ordnungsgemäße Programmierung der in dieser Genehmigung festgesetzten Abschaltung zum Fledermausschutz ist durch den Betreiber sicherzustellen und dem Landkreis Cuxhaven als UNB - vor Aufnahme des Betriebs im Abschaltzeitraum - anzuzeigen.
- 3.2.4.6 Die Fledermaus-Abschaltungen eines Jahresverlaufs sind der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Jeweils bis zum 01.02. des Folgejahrs sind die Betriebsdaten der Abschaltung der Anlage in digitaler Form nachzuweisen - als Excel- oder csv-Datei, SCADA-Standard Format, 10-Minuten-Mittelwerte im gesamten Abschaltzeitraum des Vorjahres mit jeweils folgenden Angaben: Zeitstempel mit Angaben der Zeitzone laut WEA-Hersteller, durchschnittlicher Windgeschwindigkeit (m/s), durchschnittlicher Gondelaußentemperatur (°C), durchschnittlicher Rotationsgeschwindigkeit (U/ min), durchschnittlicher Leistung (kW)).
- 3.2.4.7 Für Zeiträume, in denen die WEA trotz Windgeschwindigkeiten kleiner 8 m/s Strom produzierte, ist die Begründung hierfür (z.B. Temperatur kleiner 10 Grad Celsius) nachvollziehbar darzulegen.

3.2.4.8 Temporärer Wegebau

Temporäre Baumaßnahmen sind nach NBauO grundsätzlich verfahrensfrei. Gleichwohl ist a) das Baunebenrecht einzuhalten und b) das Bauvorhaben als Gesamtes in der UVP zu prüfen und zu beurteilen.

Um die erhaltenswürdige Eiche auf der Grenze der Flurstücke 48/1 und 120/15, Flur 19, Gemarkung Neuenkirchen (s. u.a. Register 2.3) erhalten zu können, ist die Einmündung der geplanten temporären Zufahrt auf das Flurstück 48/1 - von der Kreisstraße 15 (Flurst 120/15) kommend – ggfs. etwas nach Norden zu verschieben. Gegebenenfalls ist hierzu die teilflächen-bezogene Inanspruchnahme der Flurstücke 120/2 sowie 251/120, Flur 19, Gemarkung Neuenkirchen incl. der temporären, kleinflächigen Verrohrung des Gewässers auf dem Flurstück 251/120 erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung der temporären Verrohrung auf dem Flurstück 251/120 ist zuvor einvernehmlich mit dem Landkreis Cuxhaven als untere Wasserbehörde und als untere Naturschutzbehörde erforderlich (Ansprechpartner Herr Rieser - Tel: 04721/ 66 2519; Herr Märkle - Tel: 04721/66 2355).

Sollten im Rahmen der Herstellung der temporären Zufahrt auf das Flurstück 48/1., Flur 19, Gemarkung Neuenkirchen, die beiden auf dem Kreisstraßenflurstück (120/15) stehenden Ahornbäume (jeweils ca. 15 cm Durchmesser) - nördlich der zu erhaltenden Eiche (s. Register 2.3) - nicht erhalten werden können, ist vor deren Fällung eine einvernehmliche Abstimmung mit dem Landkreis Cuxhaven (Straßenmeisterei Hemmoor) erforderlich.

3.2.4.9 Der Rückbau des Wegeabschnitts (zu den zurückzubauenden Bestandanlagen) parallel der Baumreihe ca. 200 m westlich der WEA ist außerhalb der Balzzeit der Rohhautfledermäuse durchzuführen – also nicht in der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober eines jeden Jahres.

3.2.4.10 Die zeitnah zu der Errichtung der WEA erforderliche Erstherrichtung der Kompensationsmaßnahmen 1(neu) und 2(neu), jeweils in der Gemarkung Steinau – s. u.a. Kapitel 7.1/7.2, S, 56 – 62 LBP - setzt eine vorherige einvernehmliche örtliche Abstimmung mit dem Landkreis Cuxhaven als UNB voraus (Ansprechpartner: Herr Märkle – Tel. 04721/66 2355).

Die im LBP dargestellten baulichen Herrichtungsarbeiten auf den Kompensationsflächen sind außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln bzw. der Winterruhezeiten der gewässerbezogenen Fauna im Zeitraum 1. Juli bis 1. Oktober in dem Jahr des Baubeginns (der baulichen Windpark-Maßnahmen) bzw. des darauffolgenden Jahres umzusetzen.

Das Naturschutzamt des Landkreises Cuxhaven ist zudem rechtzeitig vor Beginn der Herrichtungsmaßnahmen (mindestens zwei Wochen vorher) entsprechend zu informieren.

3.2.4.11 Ab Beginn der ersten Windpark-Baumaßnahme sind alle Pflege- und Bewirtschaftungsauflagen auf den Kompensationsflächen einzuhalten. Die Kompensationsmaßnahmen sind zumindest bis zum nachweislich erfolgten Rückbau aller Windkraftanlagen und Nebenanlagen zu erhalten und entsprechend zu bewirtschaften bzw. zu pflegen.

3.2.4.12 Zeitnah nach Abschluss der Baumaßnahmen im Windpark (incl. Rückbau) und Herrichtung der Kompensationsflächen ist jeweils eine naturschutzfachliche Bauabnahme durch den Landkreis Cuxhaven als UNB erforderlich. Die Fertigstellungen zur Abnahme sind der UNB schriftlich/digital mitzuteilen.

3.2.4.13 Eine Abweichung von den in Kapitel 3.3 des LBP (S. 32/33) fixierten Vermeidungsmaßnahmen (unter Berücksichtigung der Grüneintragungen) z. B. zur ökologischen Baubegleitung oder anderer Maßgaben setzt eine einvernehmliche Abstimmung mit dem Landkreis Cuxhaven als UNB voraus.

3.2.4.14 Sollte eine ökologische Baubegleitung erforderlich werden ist Name, Adresse und Telefon-/Handynummer des Baubegleiters/der Baubegleiterin der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit schriftlich/digital bekannt zu machen. Die Baubegleitung ist in Form

von Protokollen zu dokumentieren und dem Landkreis Cuxhaven als UNB jeweils zeitnah digital zu übersenden

- 3.2.4.15 Jegliche zusätzliche baubedingte Flächeninanspruchnahme, die mehr als 50 m² das beantragte Maß übersteigt, ist im Vorfeld mit dem Landkreis Cuxhaven als UNB abzustimmen. Im Bereich von Grünland- und Ruderalbiotopen sind baubedingte Flächeninanspruchnahmen auszuschließen.
- 3.2.4.16 Alle Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass vorhandene Gehölze nicht gefährdet werden; Aufschüttungen, Abgrabungen, Lagerungen von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenverdichtungen im Wurzel- und Kronenbereich sind unzulässig; die Berücksichtigung der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ist verpflichtend anzuwenden. Dabei sind explizit Einzelbäume ab einem Stammdurchmesser von 30 cm, gemessen in 1 m Höhe durch große Findlinge oder andere unverrückbare Absperrelemente so zu schützen, dass eine Beeinträchtigung der Bäume inklusive des Kronen- / Wurzelbereichs (Kronentraufe plus 1,50 m) während der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden kann. Wenn hiervon bei unvermeidbaren Bautätigkeiten innerhalb des Kronen- / Wurzelbereichs abgewichen werden soll, ist dies zuvor mit der Genehmigungsbehörde als UNB abzustimmen.
- 3.2.4.17 Verbringung überschüssiger Bodenmassen
Anfallender Aushubboden ist, wie in den Antragsunterlagen ausgeführt, fachgerecht zu verwenden. Über die Standorte der Entsorgung weiterer ggfs. überschüssiger Bodenmassen außerhalb der Ackerflächen im engeren Windparkgebiet ist der UNB unaufgefordert schriftlich zu berichten. Sofern Boden über das in den Antragsunterlagen angeführten Maß in die freie Landschaft eingebaut werden soll, ist die vorherige Zustimmung der Bodenschutzbehörde wie auch der Naturschutzbehörde (auch unabhängig von den Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung - NBauO) vor Einbau des Bodens erforderlich. Um eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung von geschützten Vogelarten gemäß § 44 BNatSchG bzw. erhebliche Beeinträchtigungen gemäß §§ 13 ff BNatSchG auszuschließen, sind Bodenaufträge zur Verbringung von anfallenden Bodenmassen nur außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern und nur auf Ackerbiotopen zulässig. Wurzelbereiche von Gehölzen und Wegeseitenräume sind vom Bodenauftrag auszusparen.
- 3.2.4.18 Um möglichst wenige Insekten, Vögel und Fledermäuse in den Gefahrenbereich der WEA zu locken und die Kollisionsgefahr zu minimieren, dürfen im Umfeld des auf den Boden projizierten Rotorbereichs - plus 100 m - keine neuen Wasser- oder Brachflächen mit Ruderalbeständen, Gehölzen oder dergleichen entstehen.
- 3.2.4.19 Auf den Mastfundamenten der Windenergieanlagen und deren Umfeld ist sowohl ein Aufwuchs von Ruderalvegetation/Gehölzen als auch die Entstehung kurzrasiger Flächen zu verhindern. Sonderstrukturen auf den Fundamenten sind zu vermeiden. Andernfalls ist eine dichte Grasfläche anzusäen und eine mindestens einmalige Mahd pro Jahr im Herbst auf eine Höhe nicht unter 10 cm durchzuführen. Vorhandene Sitzwarten oder als solche für Greife und Eulen geeignete Vertikalstrukturen sind – soweit nicht andere rechtliche Verpflichtungen entgegenstehen – aus dem durch die WEA erzeugten Gefahrenbereich zu verlagern.
- 3.2.4.20 Totfunde von Fledermäusen und Vögeln bzw. dessen Bekanntwerden im Bereich der/im Umfeld von 200m von der Windenergieanlage sind umgehend dem Landkreis Cuxhaven (Naturschutzamt/ UNB, Tel. 04721/66 2340) mitzuteilen.

3.2.5 Nebenbestimmungen aus den Belangen der Wasserschutzbehörde

Eine Grundwasserbeprobung zur Bestimmung des Chloridgehaltes ist vorzunehmen; an drei Stellen: einmal direkt bei der möglichen Entnahmestelle des Grundwassers (3,5 m unter GOK) und eine weitere Probennahme bei 4,5 m unter GOK, um abschätzen zu können, ob und wieviel versalzene Grundwasser hier zufließen könnte.

Das Ergebnis ist der Wasserschutzbehörde vorzulegen und das weitere Verfahren mit ihr abzustimmen.

Hinweis: Wasserrechtliche Erlaubnisse / Zulassungen für eine ggf. nötige Grundwasserhaltung sowie zu Wassereinleitungen sind in dieser Genehmigung nicht einkonzentriert, müssen daher separat beantragt werden (vergl. § 13 BImSchG).

3.2.6 Nebenbestimmungen aus den Belangen der Bodenschutz- und Abfallbehörde

- 3.2.6.1 Die bodenkundliche Baubegleitung wurde mit Antrag angezeigt und wird hiermit angeordnet.
- 3.2.6.2 Für ausgehobene Erdmassen, die zwischengelagert werden und nicht für anderweitige Bauzwecke (z. B. Bankettenanschüttung) verwendet werden, ist die Lagerung, Verwertung und der Verbleib durch die bodenkundliche Baubegleitung mit der Bodenschutz- und Abfallbehörde abzustimmen.
- 3.2.6.3 Zur Vermeidung oder Minimierung von Bodenverdichtungen, insbesondere durch Kettenfahrzeuge, sind möglichst lastverteilende Matten auszulegen.
- 3.2.6.4 Durch die Maßnahmen darf es zu keiner Verschlechterung der Vorflutverhältnisse der angrenzenden Flächen unbeteiligter Dritter kommen. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den Gewässern ist jederzeit zu gewährleisten.
- 3.2.6.5 Sämtliche Gewässer / Gräben sind in gleicher Struktur wieder herzustellen, mindestens wie vor der Baumaßnahme.

3.2.7 Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Belange der Gewerbeaufsicht

- 3.2.7.1 Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung – BaustellV – vom 10.06.1998 zu beachten. Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- 3.2.7.2 Die Aufzugsanlage (Befahranlage) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV zutreffend festgelegt wurde. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.
- 3.2.7.3 Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an der WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren. Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z. B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Koordinaten nach Gauß-Krüger, technische Angaben über die Anlage, u. a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) vorzulegen.
- 3.2.7.4 Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage und Betrieb der Windenergieanlage erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

4. Sachverhaltszusammenfassung, Begründung der Nebenbestimmungen, Zusammenfassende Darstellung, Genehmigungsentscheidung und Begründung

Im nachstehenden Abschnitt wird die Antragsstellung, deren Bearbeitung und anschließend die Entscheidung zum Antrag dargestellt bzw. begründet.

4.1 Sachverhaltszusammenfassung

Die Firma NeuenkirchenWind GmbH & Co. KG, Scholien 6, 21763 Neuenkirchen hat mit Antragsschreiben vom 28.02.2020, hier eingegangen am 04.03.2020, die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs „Nordex

N133“ mit einer Leistung von 4,8 MW sowie den Rückbau dreier Bestands-Windenergieanlagen des Typs „AN Bonus“ mit einer Leistung von jeweils 1,0 MW im Windpark Neuenkirchen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Die Windenergieanlage hat eine Nabenhöhe von 84,40 m, einen Rotordurchmesser von 135,00 m bei einer Gesamthöhe von 151,40 m (unter Windlast). Die Errichtung und der Betrieb sind auf folgendem Standort geplant:

„WEA 1“ – in der Gemarkung Neuenkirchen, Flur 17, Flurstück 74/1.

sowie der Rückbau von drei Bestandsanlagen auf folgenden Standorten:

„WEA B3“ – in der Gemarkung Neuenkirchen, Flur 17, Flurstück 69,

„WEA B4“ – in der Gemarkung Neuenkirchen, Flur 17, Flurstück 74/1,

„WEA B5“ – in der Gemarkung Neuenkirchen, Flur 17, Flurstück 66/2.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlage sind darüber hinaus folgende Maßnahmen geplant: Eine Kranstellfläche, Wegebau (Neubau und Ertüchtigung vorhandener Wege), temporäre Lager- und Logistikflächen, Kabellegung, Kompensationsflächen. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten erfolgen (voraussichtlich im 4. Quartal 2023).

Die Errichtung der Windenergieanlage bedarf nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG i.V.m. § 1 sowie Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach lfd. Nr. 8.1 der Anlage 1 zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten -ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz- ist der Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven zuständige Genehmigungsbehörde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 3 ff. i.V.m. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Antragstellerin hat freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und dem Antrag prüffähige Unterlagen beigefügt.

Das Genehmigungsverfahren ist daher unter Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 i.V. mit § 10 BImSchG in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das geplante Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Zusammen mit den Antragsunterlagen wurden die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) mit öffentlich ausgelegt. Die datenschutzrelevanten Unterlagen / Betriebsgeheimnisse wurden namentlich benannt, aber nicht öffentlich ausgelegt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach §§ 4, 4e der 9. BImSchV lagen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 9 Absatz 2 der 9. BImSchV i.V.m. §§ 1 u. 3 PlanSiG vom 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 an den folgenden Stellen zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Im Amtsblatt,
- auf der Homepage des Landkreises Cuxhaven unter „Amtliche Bekanntmachungen“ und „Aktuelles“ sowie
- auf dem Umweltportal des Landes Niedersachsen: <https://uvp.niedersachsen.de>

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben waren während der Einwendungsfrist, diese begann gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG am 22.08.2022 und endete mit Ablauf des 07.10.2022, schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Cuxhaven geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist waren für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Ein Erörterungstermin wurde für den 18.10.2022, ab 10:00 Uhr, im Raum 3 „Sitzungssaal“ des Landkreises Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, angesetzt. Aufgrund ausbleibender Einwendungen wurde der Erörterungstermin abgesagt.

Das Beteiligungsverfahren wurde durchgeführt. Letzte Rückläufe aus Beteiligungsverfahren sind am 12.06.2023 der Genehmigungsbehörde zugegangen. Hieraus ergehende Nebenbestimmungen wurden in dieser Genehmigung vollständig berücksichtigt / übernommen.

4.2 Begründung der aufschiebenden Bedingungen und weiteren Nebenbestimmungen

Im Folgenden sind die unter Ziffer 3 aufgeführten aufschiebenden Bedingungen (Ziffer 3.1) und weitere Nebenbestimmungen (Ziffer 3.2) begründet.

4.2.1 Begründung Bau- und BImSchG-rechtlicher aufschiebender Bedingungen (Ziffer 3.1.1 bis 3.1.7) und weiterer Nebenbestimmungen der Bauaufsichtsbehörde (Ziffer 3.2.1 bis 3.2.10)

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und mit geltendem Baurecht vereinbaren Errichtung der Windenergieanlage in Verbindung mit dem Rückbau von Bestandsanlagen ist es erforderlich, dass die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle überwachen kann. Zur Kenntnis und Steuerung von Überwachungsterminen sind die Vorlage einer Baubeginnanzeige, des aktualisierten Bauablaufplanes sowie eine baurechtliche Schlussabnahme notwendig.

Für die Sicherstellung des Rückbaus der hier genehmigten Windenergieanlage in ggf. erforderlicher Ersatzvornahme durch den Landkreis Cuxhaven wird entsprechend § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch eine Rückbaubürgschaftsurkunde in Summe 20 Jahre aufgezinst um den durchschnittlichen Inflationsfaktor eingefordert.

Weitere gefahrenabwehrrechtliche Bedingungen stellen sicher, dass das Schutzgut Mensch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase der Windenergieanlage zu erwarten hat bzw. auf das absolute Minimum reduziert werden.

Insbesondere nach geltenden Gesetzen und Richtlinien zur Erfüllung der erforderlichen Standsicherheit der Windenergieanlage sowie zur Vermeidung / Verringerung der Eisabwurfgefahr, einer zusätzlichen aber durch Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung vermeidbaren Mehrimmission von Licht während des Betriebes der WEA.

Weiterhin sind die Umsetzung und Beachtung weiterer rechtlicher Vorgaben (NBauO, BauGB, BImSchG, TA Lärm i.V.m. den LAI-Hinweisen, AVV Luftverkehrshindernisse etc.) sicherzustellen.

Entsprechend wurden aufschiebende Bedingungen und weitere Nebenbestimmungen aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben in Bezug auf Schallwerte und Schattenwurfzeiten sowie zur farblichen Gestaltung der Windenergieanlagen gegeben.

Hinweise auf das Baunebenrecht zu baurechtlich verfahrensfreier, temporärer Baustelleneinrichtungen stellen sicher, dass das Baunebenrecht einzuhalten ist (u.a. Wasser- und Naturschutzrecht).

4.2.1.1 Begründung für Rückbau bis in 2,50 m Tiefe

Das Bauprojekt darf nach dauerhafter Beendigung der zulässigen Nutzung keine schädigenden oder störenden Auswirkungen auf menschliche Aktivitäten oder die Umwelt haben. § 35 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch fordert daher, „das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen

Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen“. Das Vorhaben umfasst auch die unterirdischen Teile.

Die wahrscheinlichste menschliche Nachnutzung ist die Landwirtschaft. Dazu ist nicht nur eine ungehinderte, bei Bedarf auch tiefgehende, Bodenbearbeitung nötig; es muss auch Staunässe durch flächige Strukturen wie eine Fundamentplatte vermieden werden. Unterhalb der von der Bodenbearbeitung betroffenen Zone ist Platz für Leitungsbau zu berücksichtigen. Auch eine prinzipiell denkbare zukünftige Bebauung mit unterkellerten Gebäuden darf nicht behindert werden.

Für eine natürliche Entwicklung sollen auch tiefwurzelnde Pflanzen ausreichend Wurzelraum finden. Wasser soll ungestört versickern und der Grundwasserfluss nicht unterbrochen werden.

Diese zu vermeidenden Störungen würden vor allem von einer verbleibenden Fundamentplatte ausgehen. Anders ist die tieferliegende Pfahlgründung zu betrachten.

Das Fundament der Windkraftanlage wird durch 33 Gründungspfähle mit jeweils einer Tiefe von 32 m verankert.

Aufgrund der hohen Anzahl und Tiefe der Gründungspfähle wird es zu einer starken Störung der anstehenden Bodenschichten auf einen kleinen Bereich kommen. Ein Ziehen oder ein Rückbau der Gründungspfähle kann die vorhandenen Störungen im anstehenden Gebirge nicht wieder ausgleichen und führt eher zu einer Verschlechterung der Gesamtsituation. Ein im Extremfall nötiges Ausgraben der Pfähle bis in 32 m Tiefe würde einen sehr erheblichen Eingriff in Natur, Boden und Grundwasser bedeuten.

Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

Für einen Rückbau der Anlage ist es daher aus baurechtlicher, bodenschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich, dass das Betonfundament vollständig entfernt wird und die oberen Bodenschicht und insbesondere der humose Mutterboden entsprechend ihres ursprünglichen Aufbaus wieder hergestellt werden. Ein Rückbau der Gründungspfähle sollte mindestens auf eine Tiefe von 2,5 m unter GOK erfolgen, um die Fläche nach dem Rückbau wieder landwirtschaftlich nutzen zu können.

Zum Entfernen der Fundamentplatte ist ohnehin eine mindestens 2 m tiefe Baugrube erforderlich, von der aus die oberen Enden der Pfähle abgebrochen werden können, dies ist damit mit vertretbaren Aufwänden und Eingriffen möglich. Auch unterhalb von 2,50 m Tiefe unter Geländeoberkante ist eine Störung menschlicher Aktivitäten oder der natürlichen Entwicklung nicht dauerhaft sicher auszuschließen. Diese sind jedoch deutlich unwahrscheinlicher als im oberflächennahen Bereich.

Die Pfahlgründung ist daher bis $\geq 2,50$ m unter Geländeoberkante zu entfernen.

4.2.2 Begründung zu aufschiebenden Bedingungen (Ziffer 3.1.16) und weitere Nebenbestimmungen (Ziffer 3.2.2 – 3.2.3.10) zu Belangen der zivilen und militärischen Luftverkehrssicherheit

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärische flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren. Der MVA-Sektor MN2 der Anflugkontrollstelle Nordholz ist betroffen. Die maximale Bauhöhe beträgt hier 153 m/NN. Eine Überschreitung der Bauhöhe von 153 m über NN kann keinesfalls akzeptiert werden. Es gibt hier keinen Spielraum. Sollte die WEA die maximale Bauhöhe überschreiten, so muss sie zurückgebaut werden.

Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Nordholz generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt.

In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betroffene Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Anlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Nebenbestimmung 3.2.3.10). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Nebenbestimmung 3.2.3.6).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragssteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage.

Es ist zu Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Nebenbestimmung 3.2.3.7). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen eine Zustimmung nach § 18a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragsstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert (Nebenbestimmung 3.2.3).

Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Die Nebenbestimmung 3.2.3.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Nebenbestimmung 3.2.3.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende, organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltvorrichtungen außer Betrieb zu nehmen (Nebenbestimmung 3.2.3.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Zwecke ggf. weitergenutzt werden und dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die

Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gemäß Nebenbestimmung 3.4.3.6 dient der Erfassung der Windenergieanlage als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Flugsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

4.2.3 Begründung zu aufschiebenden Bedingungen (Ziffer 3.1.18) und weiteren Nebenbestimmungen (Ziffer 3.2.4.1 – 3.2.4.20) der Unteren Naturschutzbehörde

4.2.3.1 Notwendigkeit der Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen

Die vorliegenden Detektorerfassungen und akustischen Aktivitätserfassungen belegen das Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten. Die gutachterlich hergeleiteten und auch vom Antragsteller beantragten Abschaltzeiten (s. u.a. Kap. 4.4.3, S. 47 LBP) sollen daher sicherstellen, dass der WEA-Betrieb ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gewährleistet ist bzw. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgewendet wird.

Bezüglich des Ausschlusses des Abschaltparameters „Regen“ ist anzuführen, dass der Verzicht auf Abschaltungen bei Regen schon deshalb nicht nachvollziehbar ist, da weder in den Antragsunterlagen noch im Artenschutzleitfaden erläutert wird, wie „Regen“ definiert wird (Schwellenwert). Verschiedene Untersuchungen belegen, dass insbesondere im Küstenraum diverse Fledermausarten durchaus auch bei Niederschlag fliegen und jagen, wobei deren Aktivität artspezifisch mit zunehmender Niederschlagsintensität abnimmt. Vorliegend wird daher auf die bei BEHR et al² genannten Grenzwerte abgestellt.

Da zudem Erkenntnisse vorliegen, dass die derzeit von Sensoren an WEA gemessenen Niederschlagswerte zu erheblichen Teilen unzuverlässig sind und für den in den Antragsunterlagen genannten Niederschlagsmonitor keine näheren Informationen/unabhängige Prüfnachweise vorliegen, würden für den Fall, dass der Parameter Regen ggfs. zum Einsatz kommen sollte, entsprechende qualifizierte Nachweise noch erforderlich. Diese Nachweise müssten dann durch den Landkreis Cuxhaven noch geprüft und akzeptiert werden. Die Nachweise müssten das Vorliegen einer Messtechnik belegen, welche nachweislich, regelmäßig und dauerhaft verlässliche Niederschlagsmessungen ermöglicht (dauerhafte Funktionalität). Zusätzlich wäre ein belastbares Konzept einzureichen, welches eine geeignete Puffer-Regelung beinhaltet, die kurze Schauer nicht berücksichtigt. Die an der Anlage gemessenen Regenwerte (10-Minuten-Mittelwerte) müssten auch dokumentiert und gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden.

4.2.3.2 Bauzeitenregelung Wegerückbau

Nach u. a. der Abbildung 2-2 im UVP-Bericht (S. 3) ist an der Baumreihe ca. 200 m westlich der geplanten WEA der Wegerückbau vorgesehen. In der Baumreihe wurden Balzreviere der Rauhaufledermaus festgestellt. Balz und Paarung finden während des Durchzuges statt, für den nach BIOS 2022 (Datenzusammenstellung Fledermäuse im LK Cuxhaven) der Zeitraum von Mitte August bis Mitte Oktober anzunehmen ist. Die Bauzeitregelung soll ermöglichen, dass eine baubedingte Beeinträchtigung entsprechender Aktivitäten bzw. von Quartieren vermieden werden kann und die Verbote des § 44 (3) BNatSchG zum Lebensstätten-Schutz eingehalten werden können.

4.2.3.3 Nach § 45 c Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist bei der Festsetzung einer Kompensation auf Grund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist. Für die bisherigen Bestandsanlagen wurde jedoch keine Ersatzzahlung geleistet. Gleichwohl werden die für die Bestandsanlagen

² Schwellenwert entsprechend O. BEHR bzw. [Probat Website - Behörden](#)

vorhandenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe berücksichtigt und in Abzug gebracht. Es ergeben sich somit prozentuale Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von 3,729% (Neuanlage) und 2,897% (abzüglich der sichtverschatteten Bereiche gemäß NLT 2018) - (alle Altanlagen), die gegenseitig zu berücksichtigen sind. Beide Werte gegengerechnet ergeben einen neuen, über den bisherigen 15-fachen Einwirkungsradius der Altanlagen hinausgehenden Flächenanteil von 0,832% des beeinträchtigten Landschaftsbildes.

Dieser Wert ist bei der Berechnung der Ersatzzahlung im Verhältnis zur Gesamtinvestitionssumme zu Grunde zu legen. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang der Sachverhalt anzumerken, dass in Kapitel 7 bzw. in den Tabellen 3-7 und 3-8 des LBP eine Korrektur erforderlich ist, da im Landkreis Cuxhaven keine Landschaftsbildeinheiten mit der Wertstufe 1 (sehr geringe Bedeutung) Verwendung finden. Diesbezüglich ist den entsprechenden Flächen laut der Karte der Landschaftsbildeinheiten die Wertstufe 2 - geringe Bedeutung - zuzuordnen (siehe entsprechende Grüneintragungen).

Die im Abschnitt 3.4.4 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) durchgeführte Methode ermittelt zunächst Gesamtinvestitionskosten für die neue Anlage unter Berücksichtigung der prozentualen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dieser Anlage und zieht sodann die Kosten der abzubauenen Anlagen - unter Berücksichtigung der prozentualen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dieser Altanlagen - ab.

Die prozentualen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes der Neuanlage und die der abzubauenen Altanlagen wurden jedoch falsch berechnet. Im Abschnitt 3.4.4 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild des LBP's wird in Abs. 3 erläutert, wonach für jede weitere (geplante bzw. bereits im Windpark vorhandene) WEA der Prozentwert zur Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung jeweils für eine separate, einzelne Anlage um 0,1% verringert wird.

Laut Kapitel IV. Ersatzzahlung der NLT Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ (2018) sollen die Durchschnittswerte der WEA durch Abzug von je 0,1% für und je weiterer Anlage von dem Ausgangs-Richtwert abgezogen werden. Daher wurde in den vorgelegten Unterlagen der Abzug für die bestehenden und weiter zu betreibenden WEA [jeweils pauschal mit 0,30% (der Investitionssumme) unzutreffend und damit zu hoch angesetzt. Dementsprechend müssen die in Abs. 7 sowie in Tabelle 3-6 und 3-8 genannten Werte korrigiert werden.

Die Gesamt-Investitionskosten wurden mit 10.274.068,73 € berechnet. Sie setzen sich zusammen aus den durchschnittlichen Hauptinvestitionskosten von 1.120 €/netto je kW, den Nebeninvestitions-Kosten von 637 €/netto je kW aus dem Bericht „Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichtes gemäß § 97 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) zum sparten-spezifischen Vorhaben Windenergie an Land „Kurzfristanalyse zur Kostensituation der Windenergie an Land der Deutsche WindGuard GmbH 2022“ und den Rückbaukosten der drei alten WEA laut Antragsteller 200.071,20 € (Netto).

4.2.4 Begründung zu aufschiebenden Bedingungen (Ziffer 3.1.19) und weitere Nebenbestimmungen (Ziffer 3.2.5) der Wasserschutzbehörde

Gegen die Baumaßnahme nebst Grundwasserhaltung bestehen seitens der Wasserschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken. Die abzuleitenden Mengen sind gering und auch der horizontale Einbau von Drainage mit Vakuumpumpe wird begrüßt.

Das Gebiet liegt jedoch mitten in der Grundwasserversalzungszone. Sicherlich liegt die Drainage nicht tief unter GOK, jedoch zeigen die beiden naheliegenden Pegel „Ihlienworth UE 115“ und „Westerende UE 105 FI“ hier hohe Gehalte an Chlorid. Auch wenn beide Pegel tiefer verfiltert sind als die geplante Baugrube, ist aufgrund nicht vorhandener Schichtung des Untergrundes grundsätzlich damit zu rechnen, dass bereits in geringen Tiefen eine Versalzung vorliegt. Auf der Basis der hier geplanten Versickerung/Verrieselung stellt sich die Frage, ob der Boden, auf dem versickert werden soll, von einer möglichen Versalzung des Grundwassers Schaden nehmen könnte.

Aus diesem Grunde wird beauftragt, dass mindestens an drei Stellen eine Grundwasserbeprobung vorzunehmen ist, um den Chloridgehalt zu bestimmen. An diesen drei Stellen, einmal direkt bei der möglichen Entnahmestelle des Grundwassers (3,5 m unter GOK) und eine weitere Probennahme bei 4,5 m unter GOK, um abschätzen zu können, ob und wieviel versalzenes Grundwasser hier zufließen könnte. Darüber hinaus sind grundwasserhaltende Maßnahmen sowie die Einleitung nicht in diese Genehmigung einkonzentriert und müssen daher separat beantragt und genehmigt/zugelassen werden.

4.2.5 Begründung zu Nebenbestimmungen (Ziffer 3.2.6.1 – 3.2.6.5) der Boden- und Abfallbehörde

Da aus den Antragsunterlagen nicht die exakt zu erwartende Menge an Bodenaushubmaterial hervorgeht, auch unbestimmt ist, wie lange der Bodenaushub zwischengelagert wird und unklar ist, ob der Bodenaushub vollständig auf der Baustelle verbracht werden kann oder doch anderweitig verbracht werden muss, sind die Nebenbestimmungen notwendig, um den Schaden auf das Schutzgut Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes auf ein Minimum zu reduzieren.

4.2.6 Begründung zu Nebenbestimmungen (3.2.7.1 – 3.2.7.4) des Gewerbeaufsichtsamtes

Die Nebenbestimmungen der Gewerbeaufsicht begründen sich aus geltendem Recht wie die Baustellenverordnung und die Betriebssicherheitsverordnung in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Nebenbestimmungen des GAA sind aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen gegeben, um das Schutzgut Mensch vor Gefahren zu bewahren.

4.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG bzw. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG bzw. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

4.3.1 Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des gesamten Vorhabens gemäß § 11 UVPG bzw. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV gemäß § 12 UVPG bzw. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV liegt dieser Genehmigung in Anlage 2 bei. Das gesamte Vorhaben entspricht den Anforderungen der fachgesetzlichen Vorgaben im Sinne des UVPG bzw. der 9. BImSchV. Einzelne Aspekte werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt.

4.3.2 Erläuterung zur Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG

Die Entscheidung zur Errichtung von einer Windenergieanlage, wegebaulichen Maßnahmen und die Herstellung von einer Kranstellfläche sowie der Rückbau von 3 Bestandanlagen nebst Nebenanlagen und Wegerückbau beruht auf §§ 6 Abs.1, 5, 7, 4 des BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhanges zur vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)³ sowie § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebieten des Immissionsschutzrechtes und anderen Rechtsgebieten (ZustVO - Umwelt - Arbeitsschutz)⁴ i. V. m. Nr. 8.1 a der Anlage 1 ZustVO - Umwelt - Arbeitsschutz.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich - rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs.1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus schädliche

³ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung.

⁴ Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechtes sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der zurzeit geltenden Fassung.

Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen sowie sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Hierzu sind dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die vorstehenden rechtlichen Vorgaben und den sich hieraus ergebenden Pflichten, werden durch die Antragstellerin vollständig erfüllt. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben für den Einzelfall begründen sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), aus der in den Bauunterlagen vorhandenen ergänzenden Stellungnahmen und den in diesen Dokumenten genannten Rechtsvorschriften. Das Bauvorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden; es handelt sich somit um einen Eingriff gemäß der §§ 13 ff. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Durch geeignete, durch die Vorhabenträgerin beantragte Maßnahmen i.V.m. den o.g. Nebenbestimmungen sind zudem artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen wurden bilanziert und werden kompensiert.

Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV:

- a) *Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,*
- b) *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,*
- c) *Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,*
- d) *kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie*
- e) *die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern*

a) Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Schall – und Schattenwurfausbreitung

In Bezug auf Schall- und Schattenwurfausbreitung ist – unter Beachtung der o.g. Nebenbestimmungen mit keiner Erhöhung der nach einschlägigen Rechtsnormen maximal zulässigen Werte zu rechnen (gem. TA Lärm i.V.m. den LAI-Hinweisen).

Dies ist auch im Nachtbetrieb gewährleistet.

Bestätigt wird dies durch den für die Schall- und Schattenwurfprognose zuständigen Sachverständigen (Energietechnik und Lärmschutz GmbH IEL).

Etwaige mögliche Überschreitungen der Schattenwurfzeit werden mittels Abschaltmodul geregelt. Der ordnungsgemäße Einbau, die Funktionsweise und die Einhaltung der zulässigen Werte werden der Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen.

Andere und / oder zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch lassen sich hier bezüglich der Schall- und Schattenwirkung nicht ableiten.

Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch könnten sich aufgrund von Eisabwurfgefahr, Blendwirkung durch Farbgestaltung, Lichtimmissionen und/oder Gefährdung des Luftverkehrs ergeben. Mit den unter Ziffer 3.1. ff. Nebenbestimmungen in Verbindung mit den beantragten Maßnahmen werden andere und / oder zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht erwartet. Sicherheitsrelevante notwendige Maßnahmen wie z.B. die Nachtbefeuerung werden auf das notwendige Minimum reduziert.

Baustellenlärm

Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch lassen sich hier durch auftretenden Baustellenlärm vermuten. Zweifelsfrei bedeutet die zusätzliche Errichtung des hier

gegenständlichen Bauvorhabens eine quantitative Lärmmehrbelastung durch Baustellenverkehr und Baustellengerät.

Fraglich ist hier, ob die quantitative Mehrbelastung als zusätzliche erhebliche Nachteile i. S. d. BImSchG zu werten ist. Andere erhebliche Nachteile durch die Errichtung der o. g. Bauten sind nicht zu erwarten.

Lkw-Anlieferverkehr, Baggerarbeiten, Pfahlrammungen etc. sind zu erwarten. Die Summierung / Darstellung des Baustellenverkehrs lässt sich nur äußerst schwer bzw. wage termingenau ermitteln. Einige, von den Bauten selbst unabhängige Faktoren, lassen eine Prognose nur schwer zu. Zwar ist eine grobe Planung mittels Bauablaufplan darstellbar; jedoch bestimmen auch Faktoren wie Bestellzeitpunkt, Lieferzeit, Verfügbarkeit der Materialien und Baustellenmaschinen, Lagerung, Witterung, Kapazitäten der verfügbaren Bauarbeiter etc. den Bauablauf. Aus diesem Grund kann nicht bestimmt werden, dass z.B. am Tag „X“ Menge „Y“ an Lkw's zum Zeitpunkt „Z“ an die oder von der Baustelle fahren.

Die Antragstellerin versichert, die Immissionsrichtwerte der AVV Baustellenlärm einzuhalten. Erhebliche Auswirkungen / zusätzliche erhebliche Nachteile durch Baustellenlärm – über das gesetzlich zumutbare Maß hinaus – sind nicht anzunehmen.

Anstehende Schall-Mehrbelastungen sind temporärer Natur und im Rahmen der Vorgaben der AVV Baustellenlärm.

Optisch bedrängende Wirkung

Die hiermit genehmigte Windenergieanlage führt aufgrund einer Entfernung > 2 H zur nächstgelegenen Wohnbebauung zu keinen anderen und / oder zusätzlichen erheblichen Auswirkungen durch eine optisch bedrängende Wirkung auf das Schutzgut Mensch.

Wohnen und Erholung

Die Wohn- und Erholungsfunktion wird nicht wesentlich mehr beeinträchtigt, da es sich um ein Repowervorhaben handelt mit einer neuen und drei zurückzubauenden Windenergieanlagen und die Landschaft durch bereits vorhandene Windenergieanlagen sowie durch größere Verkehrswege wie Kreis- und Landesstraße vorbelastet ist. Die Funktion wird lediglich temporär durch Baustellenlärm in gesetzlich zulässigem Ausmaß tangiert.

Des Weiteren wirkt sich das um ca. 1,00 m heraufgesetzte, aber begrünte Fundament zwar auf das Landschaftsbild aus und damit auch auf die Erlebbarkeit der Landschaft wie z. B. in Form von Naherholung -, allerdings ist die Landschaft durch Vorbelastungen wie umliegender Straßenverkehr und bereits bestehende Windenergieanlagen geprägt.

Der Wirkung des Fundamentkörpers ist im Vergleich zur Gesamthöhe der Windenergieanlage bezüglich des Landschaftsbildes und damit der Wohn- und Erholungsfunktion der Landschaft eine untergeordnete Bedeutung zuzuordnen.

Gleichwohl wird der Wirkung auf das Landschaftsbild durch Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt. So wird der Fundamentkörper mit Erdreich angeschüttet, was zusätzlich zum besseren Einfügen in die Landschaft beiträgt.

Es lassen sich hier keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch herleiten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind in Summenbetrachtung aller o.a. Punkte nicht zu erwarten. Darüber hinaus führende Punkte sind nicht ersichtlich.

b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

Der Bestand ergibt sich aus vorgelegten Gutachten zum Verfahren, hier u.a. die Gutachten „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, „Umweltverträglichkeitsbericht“ und Erfassungs- und Kartierberichte (vergleiche Ziffer 2.9).

Vorbelastungen bestehen durch bestehende Windenergieanlagen, umliegende Verkehrswege sowie durch intensive landwirtschaftliche Nutzung des Umfelds. Das Bauvorhaben und der damit verbundene Baustellenverkehr und die Rammarbeiten im Wege der Bauausführung könnten zu Scheuchwirkungen auf die im Umfeld befindlichen Arten (insbesondere Vögel) führen.

Maßgebliche Vogelarten sind hier die Feldlerche und der Kiebitz. Gesetzlich anwendbare Regelungen oder Studien zur Beurteilung von Erschütterungen auf Vögel sind nicht gegeben. Jedoch ist belegt, dass z.B. Kiebitz als auch Feldlerche Meideabstände von 100 m zu vertikalen Fremdstrukturen einhalten. Durch die Bauausführung ergibt sich jedoch keine bedeutsam hinzutretenden vertikalen Strukturen, lediglich tritt ein begrüntes Fundament in die Umgebung, zu dem entsprechende Nebenbestimmungen getroffen wurden (vergl. Ziffer 3.2.4.18 und 3.2.4.19).

Zusätzliche Auswirkungen durch die Bauausführung sind nicht zu befürchten.

Schalltechnisch bedingte Scheuchwirkungen im Wege der Rammarbeiten beschränken sich auf punktuelle, kurzfristige Lärmpegel. Ein dauerhafter Lebensraumverlust geht damit nicht einher. Die getroffenen Minimierungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigung reduzieren diese Auswirkungen auf das nötigste Minimum.

Des Weiteren könnten Auswirkungen durch anstehende Rammarbeiten zur Pfahlgründung auf Tiere, wie Fische und Amphibien durch Erschütterung und Bewegung entstehen. Fische können jedoch problemlos ausweichen, wenn es durch Rammarbeiten temporär zu Erschütterungen und Scheuchwirkung kommt. Amphibienvorkommen größerer Bedeutung sind nicht erkennbar.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind beantragt und via Nebenbestimmungen und Grüneintragungen geregelt. Eine ökologische Baubegleitung überwacht und dokumentiert das Bauvorhaben und die Einhaltung naturschutz- und artenschutzrelevanter Vorgaben.

Die getroffenen naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.2.4.1 – 3.2.4.20 minimieren die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zudem.

Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Schutzgut Fläche

Aus den hier gegenständlichen Antragsunterlagen lassen sich keine anderen oder zusätzlichen erheblichen Nachteile für das Schutzgut Fläche herausnehmen.

Eine Flächenmehrversiegelung durch die Windenergieanlage nebst Kranstellfläche beschränkt sich auf das nötigste Maß. Auch die wegebaulichen Maßnahmen bewirken keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Schutzgutes Fläche. Nicht mehr benötigte Flächenversiegelungen werden ordnungsgemäß zurückgebaut. Die hinzutretende Versiegelung wird kompensiert.

Schutzgut Boden und Wasser

Hinsichtlich einer ggf. nötigen Verrohrung im Zusammenhang mit temporärer Baustelleneinrichtungen entfaltet die Genehmigung keine Konzentrationswirkung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Nds. Wassergesetz (NWG).

Diese zusätzliche Verrohrung im Bereich der Zufahrt wäre temporär und hat keine nachteiligen dauerhaften Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oder deren Ökologie.

Der betroffene Graben ist von nachrangiger Bedeutung. Die Verrohrung stellt somit ein unwesentliches Risiko für den gelegentlichen Wasserabfluss dar. Zusätzliche

Bodenverdichtungen durch die Errichtung des Wegezufahrtstrichters zur WEA bedeuten keine zusätzlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Das Einbringen der Trag-Pfähle in tiefere Bodenschichten führt kurzfristig zu einem Einfluss der unteren Bodenschichten und des Grundwassers.

Erhebliche Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, da sich nach dem Einbringen der Pfähle das natürliche Grundwassergefälle wieder einstellt. Aus Bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgt durch das Einbringen der Pfähle eine Verdichtung im Boden, die sich nur kleinräumig auf den Untergrund auswirkt. Dieser Aspekt ist jedoch vernachlässigbar, da durch das Fundament der Boden in seiner Durchlässigkeit bereits beeinträchtigt wird und das Rammen der zusätzlichen Pfähle diesen Umstand nicht ändert.

Das Gebiet rund um den Windpark ist aus Sicht des Grundwasserschutzes nicht für den Grundwasserschutz relevant, da die Böden hier wenig bis gar nicht zur Grundwasserneubildung beitragen oder dafür geeignet sind. Analog verhält es sich aus Bodenschutzrechtlicher Sicht. Aus diesem Grund sind durch das Einbringen längerer Pfähle boden- und wasserschutzrechtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z.B. bodenschonendes Befahren während der Baumaßnahme sind über die Nebenbestimmungen geregelt. Aushubböden werden getrennt zwischen Ober- und Unterboden gelagert und eine Überwachung der Baumaßnahmen durch bodenkundliche Baubegleitung findet statt.

Gegen die hiermit genehmigte Planung bestehen aus abfallrechtlicher, bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen und Grüneintragungen der Genehmigung und der dazugehörigen Antragsunterlagen beachtet und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Schutzgut Luft und Klima

Zusätzliche und / oder andere negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind durch die Errichtung und den Betrieb der hiermit genehmigten Windenergieanlage nicht zu erkennen.

Schutzgut Landschaft

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden die fachgesetzlichen Normen des BNatSchG eingehalten. In Niedersachsen erfolgt die Ermittlung des Ersatzgeldes im Hinblick auf die Gesamthöhe, nicht die Bauart. Die Wirkung der Windenergieanlage werden u.a. minimiert durch eine Bodenüberdeckung und Begrünung des Fundamentes. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die weiteren Windkraftanlagen und einer geringen Bedeutung des Windparkgebiets für die Naherholung sind erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen diesbezüglich nicht anzunehmen.

d) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Umfeld des WP Neuenkirchen nicht vorhanden, was daher keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut befürchten lassen.

e) Wechselwirkung

Durch die Bauausführung werden keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erwartet. Einwendungen wurden zum Vorhaben nicht angezeigt.

4.4 Genehmigungsentscheidung

Unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung getroffenen Anordnungen und Nebenbestimmungen ist festzustellen, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten für die Errichtung und dem Betrieb der oben genannten Windenergieanlage

nebst Nebenanlagen als erfüllt anzusehen sind. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung. Aus diesen Gründen wird der von Ihnen gestellte immissionsrechtliche Bauantrag genehmigt.

5. Kostenentscheidung

Sie haben durch die Vorlage Ihres Antrags Anlass zu diesem Verfahren gegeben. Nach § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. §§ 1, 3, 5, 6 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwkostG)⁵ und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung (AllGO))⁶ haben Sie die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird ein gesonderter Kostenbescheid ergehen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27472 Cuxhaven, einzulegen.

7. Rechtliche Hinweise

7.1 Immissionsschutz und Baurecht

7.1.1 Zur Vermeidung unnötiger Licht-Immissionen: Die Installation von Beleuchtungseinrichtungen – mit Ausnahme der Hindernisbefeuerng (Nachtkennzeichnung gem. AVV Luftverkehrshindernisse in der derzeit gültigen Fassung), der Baustellenbeleuchtung und der Notfallbeleuchtung an den Türen – an den baulichen Anlagen bzw. in deren Umfeld ist im Sinne des BImSchG (§ 3 ff.) zu vermeiden.

7.1.2 Zur Vermeidung rechtswidriger Lärmimmissionen soll gemäß Ihres Antrags auf den gleichzeitigen Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage und der zwei im Weiterbetrieb befindlichen Bestandsanlagen (WEA 2 und WEA 3),

AN Bonus 1 MW; Rechtswert 494.649; Hochwert 5.960.018
und

AN Bonus 1 MW; Rechtswert 494.985; Hochwert 5.959.831
(Koordinaten nach ETRS98, UTM Zone 32),

in der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr verzichtet werden.

Querverweis: zu den hier beiden genannten Bestands-Windenergieanlagen haben Sie mit Schreiben vom 04.11.2022 gemäß § 15 BImSchG zum Aktenzeichen B 2181/1998 die Einstellung des nächtlichen Betriebes (geänderte Betriebsweise) angezeigt.

Einer Abweichung von dieser hier genannten Regelung ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7.1.3 Nach Nds. Bauordnung verfahrensfreien Baumaßnahmen unterliegen jedoch weiterhin dem Baunebenrecht. Hierzu gehören insbesondere das Natur- und Artenschutzrecht sowie die Rechtbereiche zum Wasser- und Bodenschutz. Maßnahmen, die nach Nds. Bauordnung verfahrensfrei sind, sind daher mit den jeweiligen Fachbehörden abzustimmen. Anmerkungen und Hinweise ergeben sich bereits aus den Grüneintragungen in den Antragsunterlagen, z.B. zur temporären Zuwegung ab Gemeindestraße.

7.1.4 Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist.

⁵ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwkostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der zurzeit geltenden Fassung.

⁶ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung (AllGO)) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung.

7.1.5 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird

7.2 Boden- und Baudenkmalsschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringfügige Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

7.3 Staatliche Gewerbeaufsicht

7.3.1 Werden Hochfrequenzanlagen (z. B. Mobilfunkantennen) installiert, so ist der Montageort so zu wählen, dass die Sicherheitsabstände (Expositionsbereich 2) gemäß Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur jederzeit eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage muss mindestens dem Sicherheitsabstand der RegTP ohne Winkeldämpfung entsprechen. Sollte der vorgenannte Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage unterschritten werden, so ist dieser durch eine RegTP-Bescheinigung mit Winkeldämpfung oberhalb der Mobilfunkantenne nachzuweisen. Die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV B11 sind einzuhalten. Für die Dauer der Durchführung von Servicearbeiten an der Windkraftanlage muss die Sendeleistung auf Anforderung kurzfristig abgeschaltet werden. Die Stationsbezeichnung, der Mobilfunkbetreiber sowie die zum Absetzen einer Abschaltanforderung notwendige Telefonnummer muss an der Mobilfunkstation ersichtlich sein. Der Betriebszustand der Sendeanlage muss ortsfest durch eine geeignete Signalisierung für jedermann zu jeder Zeit erkennbar sein.

7.3.2 Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV). Bei ihrer Errichtung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

7.4 Zu Wasser- und Bodenschutz sowie Naturschutz

7.4.1 Alle Temporären Bauarbeiten sind mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

7.4.2 Für den Fall des Entfallens der Kompensationsbindung bezogen auf die Maßnahme 12 (Gemarkung Nordleda, Flur 16, Flurstücke 102/1 und 104 - jeweils anteilig) ist auf Grund der Einbindung dieser Maßnahme in einen größeren Kompensations-Flächenkomplex der Stadt Otterndorf – unabhängig von ggfs. gegebenen naturschutzrechtlichen Bindungen – eine

ersatzweise Bindung dieser Flächenanteile im Rahmen sonstiger/anderer Kompensationsbindungen erforderlich.

7.4.3 Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen

Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 80 Abs. 2 NBauO in Verbindung mit § 62 Abs. 1, Ziffer 3; § 12 und § 6 Abs. 1, Ziffer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Etwaige, im Zuge der Baumaßnahmen zusätzlich erforderlich werdende Beeinträchtigungen von Gehölzen sind im Vorwege mit dem Landkreis Cuxhaven abzustimmen.

7.4.4 Gehölzschutz

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September nur nach vorheriger artenschutzrechtlicher Prüfung und mit Zustimmung der UNB zurück-/abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

7.4.5 externe Kabeltrasse

Sollte eine neue externe Kabeltrasse erforderlich werden/sein, ist zu beachten, dass vor einer Umsetzung einer derartigen Trasse – jedoch besser noch bei der Planung der Trasse der Landkreis Cuxhaven als UNB einzubinden ist, um ggfs. betroffene naturschutzrechtliche Aspekte dieses Vorhabens zu prüfen und um entscheiden zu können, ob rechtliche Sachverhalte gemäß BNatSchG bzw. NNatSchG zu berücksichtigen sind.

7.4.6 Berechnung Ersatzgeld

Sofern eine veränderte Berechnung der Ersatzzahlung durch den Genehmigungsinhaber beabsichtigt ist, wird angeraten, vor einer evtl. Neuberechnung das Prozedere mit dem Landkreis Cuxhaven als UNB abzusprechen – auch bezüglich einer evtl. Einbeziehung der bisher nicht nachgewiesenen Kostenaufwendungen der in Kapitel 7.2 ff angeführten Bindung von bestehenden Kompensationsflächen. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang der Sachverhalt anzumerken, dass in Kapitel 7 bzw. in den Tabellen 3-7 und 3-8 des LBP eine Korrektur erforderlich ist, da im Landkreis Cuxhaven keine Landschaftsbildeinheiten mit der Wertstufe 1 (sehr geringe Bedeutung) Verwendung finden. Diesbezüglich ist den entsprechenden Flächen laut der Karte der Landschaftsbildeinheiten die Wertstufe 2 - geringe Bedeutung - zuzuordnen (siehe entsprechende Grüneintragungen).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Trzeciok



Anlagen: -2-

- Inhaltsverzeichnis der genehmigten Antragsunterlagen
- Zusammenfassende Darstellung